



Elektronisch eingereicht an:  
info.diafso@sg.ch

Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St. Gallen

St. Gallen, 14. Juni 2016

### **Vernehmlassungsantwort zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2016 wurde die SVP des Kantons St. Gallen vom Departement des Innern eingeladen, zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzlich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass aus unserer Sicht die aktuelle Gesetzesgrundlage in zahlreichen Punkten sehr ungenaue und wenig konkrete Formulierungen enthält. Im Sinne einer klaren und eindeutigen Gesetzesgrundlage würden wir eine präzisere Ausformulierung begrüssen.

Nachfolgend unsere Bemerkungen und Eingaben zu folgenden Artikeln:

#### **Art. 6bis. 1**

*Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos Daten bekannt, die erforderlich sind für:*

- Anmerkung:  
Der Begriff Einzelfall ist zu streichen. Die Bekanntgabe der entsprechenden Daten soll immer und kostenlos an die betrauten Organe erfolgen. Im Übrigen ist nicht klar, ob sich der Begriff „Einzelfall“ auf die Auskunft an sich oder auf „kostenlos“ bezieht.

#### **Art. 8c (neu)**

*Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe **geben** (können) Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung der betroffenen Person **bekannt** (geben), wenn:*

- Anmerkung:  
Diese Daten sollen den betrauten Organen in den aufgeführten Fällen automatisch zur Verfügung gestellt werden.

#### **Art. 10. 1**

*Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und Naturalleistungen, Sachleistungen oder Gutscheine, sowie Kostengutsprachen.*

- Anmerkung:  
Damit die finanzielle Sozialhilfe nicht missbraucht wird, müssen in gewissen Fällen anstelle von Geldbeträgen bestimmte Leistungen auch in Form von Gutscheinen erfolgen können.

#### **Art. 11. 1**

*Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum, unter Berücksichtigung der Lebenslage der hilfebedürftigen Person. Finanzielle Sozialhilfe Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.*

- Anmerkung:  
Die individuelle Lebenslage der hilfebedürftigen Person sollte berücksichtigt werden. Eine 19-jährige Person benötigt nicht die gleichen Leistungen wie eine 60-jährige Person, denn ihre Lebensumstände und ihr persönliches Umfeld sind sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund muss Artikel 11 so formuliert werden, damit diese Differenzierung möglich ist und sich auf die finanziellen Leistungen zugunsten der Älteren auswirkt.

#### **Art. 11**

- a) *wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder*
- b) *die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder*
- c) *wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien um mehr als 10 Prozent unterschreiten.*

- Anmerkung:  
Mit den in Artikel 11 aufgeführten Bedingungen sind wir grundsätzlich einverstanden, unter 11c sollte jedoch der Zusatz „**um mehr als 10 Prozent**“ eingefügt werden. Dies, um die Gemeindeautonomie zu gewährleisten und den Gemeinden einen vom Einzelfall losgelösten, allgemeinen Spielraum einzuräumen, der allerdings auf 10 Prozent begrenzt wird.

#### **Art 11 / Absatz 3**

*Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Departement Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 treffen.*

- Anmerkung:  
Dieser Artikel ist zu offen formuliert. Insbesondere sollte präzisiert werden, ob mit „allgemein verbindliche Richtlinien“ jene der SKOS/KOS gemeint sind.

#### **Art. 12a (neu).**

*1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe **vereinbaren** (können) mit der hilfebedürftigen Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration (vereinbaren), insbesondere:*

- Anmerkung:  
Die Kann-Formulierung soll durch eine Muss-Formulierung ersetzt werden. Vereinbarungen müssen mit allen betroffenen Personen getroffen und von diesen akzeptiert werden.

2 Die Teilnahme an Massnahmen, **sowie deren Wirkung** nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird bei der Bemessung der finanziellen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt.

- Anmerkung:  
Es ist wichtig, dass in der Beurteilung der Leistungserbringung auch die Wirkung und damit die ergebnisorientierte Bereitschaft zur Teilnahme an Fördermassnahmen berücksichtigt wird.

**Art. 17. 1**

Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder nach einer Verwarnung angemessen um 5 bis zu höchstens (30) **50** Prozent und zeitlich befristet gekürzt ~~oder eingestellt~~, wenn die hilfeschende Person insbesondere:

- a) keine oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- b) verlangte Unterlagen nicht einreicht;
- c) Bedingungen und Auflagen missachtet;
- d) ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt;
- e) zumutbare Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses ablehnt;
- f) Leistungen zweckwidrig verwendet;
- g) ein ihr zustehendes Einkommen nicht geltend macht.
- h) sich bei der Prüfung ihres Gesuchs unkooperativ oder renitent verhält**

- Anmerkung:  
Die Leistungskürzung soll bis auf 50% erhöht werden können. Weiter soll Buchstabe h) eingefügt werden, damit auch auf mildere, aber umso störende Formen der Verweigerung reagiert werden kann.

**Art. 17a (neu).**

1 Finanzielle Sozialhilfe (kann) **wird** eingestellt (werden), wenn der hilfeschenden Person:

- Anmerkung:  
Wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 17 a (neu) Absatz a und b erfüllt sind, soll die finanzielle Sozialhilfe zwingend eingestellt werden. Eine „Kann-Formulierung“ relativiert diese Möglichkeit übermässig.

Schlussbemerkung:

Die SVP erwartet von der Regierung, die Botschaft zum IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz dem Kantonsrat unverzüglich vorzulegen, damit das revidierte Sozialhilfegesetz am 1. Januar 2017 in Kraft treten kann.

Die SVP bittet die Regierung, unsere Anregungen in den IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz aufzunehmen. Für allfällige Fragen oder Auskünfte steht Ihnen der Präsident unserer Fachgruppe DI, Herr KR Linus Thalmann (linus.thalmann@bluewin.ch oder 079 698 23 41) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP des Kantons St. Gallen



Walter Gartmann  
Präsident